Allgemeine Geschäftsbedingungen für Buchungen im Zusammenhang mit unseren Veranstaltungen V2.0

§ 1 Geltungsbereich

(1) Allgemein:

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle, auch zukünftigen Verträge mit uns, der Fa. ad-media GmbH (im Folgenden nur noch genannt: wir) gegenüber Ihnen als Vermieter von Veranstaltungsräumen und/oder Hotelzimmern und Erbringer von damit zusammenhängende Lieferungen und Leistungen eines Hotels, einschließlich Verpflegung und Technik.

(2) Ihre AGB:

Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

§ 2 Wie und wann kommt ein Vertrag zwischen Ihnen und uns zustande?

(1) Wer gibt das Angebot ab, wer erklärt die Annahme?

Ein "Angebot" von uns gilt nur dann als formal juristisch verbindliches Angebot für den Vertragsschluss, wenn wir es auch ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnen.

(2) Bis wann muss das Angebot angenommen werden?

Sie sind an Ihr Angebot 4 Wochen gebunden, d.h. wir haben 4 Wochen Zeit, Ihr Angebot anzunehmen. Der Vertrag zwischen Ihnen und uns kommt also verbindlich zustande, wenn wir Ihr Angebot innerhalb dieser Frist annehmen.

(3) Verbindlichkeit von Erklärungen unserer Mitarbeiter/Dienstleister:

Unsere Angestellten oder freien Mitarbeiter sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben, die über den eigentlichen Vertrag hinausgehen, soweit wir diese Person nicht zuvor ausdrücklich als berechtigt benannt haben.

§ 3 Vertragsgegenstand, Miete, Kosten, Vergütung

- (1) Wesentlicher Zweck des Vertrages ist die Durchführung der Ihnen jeweils konkret benannten Veranstaltung. Kann diese Veranstaltung nicht durchgeführt werden aufgrund Höherer Gewalt, entfällt damit das Interesse auch an Beherbergungsleistungen und anderen Dienstleistungen.
- (2) Ihre Miete, Kosten und Vergütung wird fällig 14 Tage nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, frühestens aber 14 Tage nach Veranstaltungsende bzw. nach Abnahme, soweit keine andere Fälligkeit vereinbart ist.
- (3) Die vereinbarten Preise schließen die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültige Mehrwertsteuer sowie alle weiteren Abgaben wie z.B. Kulturförderabgaben ein.
- (4) Wir sind nicht zur Leistung von Depositzahlungen verpflichtet.
- (5) Sie sind verpflichtet, Kreditkarten auch unserer Gäste/Teilnehmer ohne Aufpreis zu akzeptieren.
- (6) Abrufkontingente können wir gesondert abfragen und unter dem genannten Stichwort in dem vereinbarten Zeitraum abrufen. Das Abrufkontingent verfällt nach dem im Vertrag vereinbartem Zeitraum, ohne jegliche Zahlungsverpflichtung für uns.

§ 4 Pflichten von Ihnen als Vermieter

(1) Mit Blick auf die Sicherheit und das Image unserer Veranstaltung dürfen Sie sich gegenüber der Presse oder der Öffentlichkeit (auch bspw. Social Media) nur äußern, wenn wir dem Inhalt, den Kommunikationswegen und dem Zeitpunkt der Äußerung zuvor ausdrücklich zugestimmt haben.

(2) Sonderregelungen für Infektionsschutz:

Soweit in einer Verordnung, Allgemeinverfügung oder einem Erlass o.Ä. sowohl Sie als auch wir verantwortlich sind für die infektionsschutzrechtliche Maßnahmen bzw. die Verantwortlichkeit nicht eindeutig uns zuzuordnen ist, übernehmen Sie diese Aufgaben.

Soweit entstandene Kosten nachweislich konkret nur auf unsere Veranstaltung bzw. Zimmerbuchung zurückzuführen sind bzw. Maßnahmen nur für diese Veranstaltung bzw. Zimmerbuchung durchgeführt werden, erstatten wir diese gegen Nachweis.

Sie stehen dafür ein, dass Ihre Beschäftigten oder Gehilfen, die vor Ort tätig sind, über die Hygieneregeln umfassend informiert und eingewiesen werden.

Diese Bestimmungen gelten für jede Art von Virus bzw. ansteckenden Krankheiten, bei deren Auftreten oder Verbreitung eine Behörde für den Veranstaltungsort Maßnahmen anordnet oder auch nur empfiehlt.

§ 5 Vertraulichkeit / Geheimnisschutz

(1) Sie behalten absolutes Stillschweigen gegenüber Dritten über Daten und Informationen zu uns, unseren Gästen, Vertragspartnern und die Veranstaltung bzw. Zimmerbuchung und behandeln diese absolut vertraulich, auch über das Vertragsende hinaus.

Dies gilt für solche Teile der Unterlagen, Informationen oder Arbeitsergebnisse nicht, soweit sie bereits öffentlich bekannt sind, von uns öffentlich gemacht sind/werden oder allgemein offenkundig sind. Für die Nichtgeltung der Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitsverpflichtung sind Sie beweispflichtig.

- (2) Sie sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, dass bei Ihnen verwahrte Unterlagen, Informationen und Dateien vor dem Zugriff Unbefugter gesichert werden. Wir haben, auch nach Vertragsende, ein Auskunftsrecht über die insoweit getroffenen Maßnahmen.
- (3) Sie sind verpflichtet, nur denjenigen Personen Zugang zu Unterlagen, Informationen und Dateien in Bezug auf die Zusammenarbeit mit uns und unserem Kunden zu gewähren, wie dies für die vertragsgemäße Leistung notwendig ist. Wir haben, auch nach Vertragsende, ein Auskunftsrecht über die insoweit getroffenen Maßnahmen.

§ 6 Unsere Haftung

- Für von uns verursachte Beschädigungen haften wir Group nach folgenden Maßstäben:
- (2) Bei nur leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden.
- (3) Es besteht keine Haftung bei nur leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. "Unwesentlich" sind solche Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag nicht prägen und auf die Sie nicht vertrauen dürfen.
- (4) Eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Schäden sind, für die wir nach dieser Bestimmung haften, besteht nur, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind
- (5) Die Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, unserer Beschäftigten und sonstigen Erfüllungsgehilfen und unserer Subunternehmer.
- (6) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden sowie für jede Art von Fahrlässigkeit und Vorsatz bei der uns Group zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (7) Bei Schäden, die durch Ihnen namentlich bekannte Gäste oder Teilnehmer unserer Veranstaltung (die nicht Beschäftigte, Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer sind) verursacht werden, haften wir nicht. Wir können aber zu Gunsten des Gastes die Haftung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen übernehmen.

§ 7 Kündigung, Stornierung

- (1) Außerhalb von Höherer Gewalt oder anderen gesetzlich geregelten Fällen oder außerhalb von den Fällen, in denen Sie eine vorzeitige Vertragsbeendigung zu vertreten haben, können wir gebuchte Kontingente für Zimmer, Tagungspauschalen für Veranstaltungen, Raummiete für Veranstaltungen, einzelne Leistungen und – soweit Umsätze hierfür vereinbart sind – Speisen und Getränke wie folgt kostenfrei stornieren:
 - Bis 4 Wochen vor Anreise bzw. Veranstaltungsbeginn, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher ist: 100 % des gebuchten Kontingentes/Raummiete.

1/3 01.04.2022

- b. Bis 1 Woche vor Anreise bzw. Veranstaltungsbeginn, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher ist: 10 % des gebuchten Kontingentes/Raummiete.
- (2) Alle über die vorgenannten Kontingente hinausgehenden Stornierungen und/oder Nichtanreisen dürfen nur maximal zu einer Höhe von 80% an uns oder die Gäste, je nachdem, wer ohne Stornierung zahlungsverpflichtet wäre, berechnet werden.

§ 8 Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt im Verhältnis zwischen Ihnen und uns:

Höhere Gewalt, die die Durchführung der Veranstaltung unmöglich macht, macht auch die Durchführung des Vertrages zwischen Ihnen und uns unmöglich.

Insoweit ist der Bestand des Vertrages zwischen Ihnen und uns ist also abhängig von der Möglichkeit der Durchführung der Veranstaltung.

Gleiches gilt, wenn die Überlassung der gebuchten Räumlichkeiten unmöglich ist.

Soweit Veranstaltungsleistungen mit Beherbergungsleistungen und/oder sonstigen Dienstleistungen (z.B. Catering, Service usw.) gemeinsam beauftragt werden, so wirkt sich die Höhere Gewalt auf alle Leistungen aus, auch wenn nur eine dieser Leistungen von ihr unmittelbar betroffen ist (z.B. das behördliche Verbot der Veranstaltungsdurchführung wirkt auch als Verbot gegen die Beherbergung und/oder sonstigen Leistungen), im Folgenden nur noch genannt "Einheit".

"Gemeinsam beauftragt" sind die Leistungen einer Einheit auch dann, wenn die Aufträge in separaten Verträgen oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, soweit dieselbe Veranstaltung bzw. derselben Zweck zugrundeliegen, wofür derjenige Vertragspartner beweisbelastet ist, der sich auf die Einheit beruft.

Die gesetzliche Bestimmung des § 642 BGB wird ausgeschlossen, soweit der Vertrag werkvertragliche Bestandteile (z.B. veranstaltungsspezifische Leistungen) enthält.

Leistungen, die als teilbare Leistung beauftragt oder bezahlt wurden oder die für die uns für sich gesehen von Interesse sind/waren, sind vereinbarungsgemäß zu vergüten. Dies betrifft insbesondere solche Leistungen, die erbracht wurden, weil der Vertragszeitraum bereits begonnen hat und die Höhere Gewalt danach eingetreten ist (z.B. die Veranstaltung bzw. der Veranstaltungszeitraum hat bereits begonnen und wird zwischenzeitlich abgebrochen).

Bei Höherer Gewalt sind wir nicht zur Zahlung von Mieten, Kosten oder Vergütung verpflichtet. Lediglich in den Fällen des § 8 Absatz 3 Buchstaben c., d. und f. sind wir zur Zahlung der von Ihnen bereits in Erwartung der Vertragsdurchführung getätigten Leistungen verpflichtet.

(2) Maßgeblicher Zeitpunkt der Bewertung:

Wenn wir oder unser Kunde bei der Stornierung/Kündigung unseres Vertrages bzw. Absage der Veranstaltung als Grund die Sorge vor oder die Wahrscheinlichkeit des Eintritts Höherer Gewalt angeben, gilt folgendes:

Als maßgeblicher Zeitpunkt der Bewertung, ob Höhere Gewalt vorliegt oder nicht, wird der vertragsgemäße Zeitpunkt der Veranstaltung vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn Vertragsgegenstand nur Zimmerbuchungen bzw. Beherbergungsleistungen sind. Handelt es sich um einen Zeitraum von mehr als 1 Tag, so gilt die rechnerische Mitte dieses Zeitraums als maßgeblicher Zeitpunkt.

Stellt sich dann zu diesem Zeitpunkt heraus, dass Höhere Gewalt vorliegt, gilt die Vereinbarung zur Höheren Gewalt. Stellt sich zu diesem Zeitpunkt hingegen heraus, dass keine Höhere Gewalt vorliegt, gilt § 7 entsprechend, solange wir nicht nachweisen, dass zum Absagezeitpunkt der Eintritt der Höheren Gewalt überwiegend wahrscheinlich war; dies wird widerleglich vermutet, wenn auch vergleichbare andere Veranstaltungen abgesagt wurden/werden.

(3) Beispielhafte Fälle der Höheren Gewalt:

Als Höhere Gewalt gelten beispielhaft:

a. Auflagen/Verfügungen/Verbote:

Behördliche, polizeiliche oder gerichtliche Einstellungs- oder Abbruchverfügungen oder solchen aus Verordnungen, Allgemeinverfügungen, Erlassen oder Gesetzen entsprechen der Höheren Gewalt aus Absatz 1, soweit nicht ein Vertragspartner diese Verfügung schuldhaft verursacht hat.

b. Empfehlungen:

Es gilt als vereinbart, dass als Höhere Gewalt im Sinne des Absatz 1 auch die Empfehlung von staatlicher Seite (Bund, Land, Ministerien, Kommune, Stadt, Polizei, Landeskriminalamt, Behörden, Bundesämter oder Bundesanstalten, Landesämter oder Landesanstalten, Robert Koch-Institut oder vergleichbarer Einrichtungen) gilt, die Veranstaltung nicht durchzuführen (z.B. aufgrund einer pandemieartigen Ausbreitung eines Virus oder einer Terrorwarnung).

c. Absage vergleichbarer Veranstaltungen:

Es wird widerleglich vermutet, dass wir uns auf Höhere Gewalt im Sinne von Absatz 1 berufen können, wenn vergleichbare Veranstaltungen im gleichen oder angrenzenden Bundesland zum gleichen Zeitpunkt abgesagt werden bzw. nicht stattfinden. Ebenso wird widerleglich vermutet, dass wir uns nicht auf Höhere Gewalt berufen können, wenn vergleichbare Veranstaltungen im gleichen oder angrenzenden Bundesland zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt.

d. Absage durch Teilnehmer u.a.:

Soweit eine nicht unerhebliche Anzahl von Teilnehmern oder Aussteller oder Referenten unter Berufung auf ein außergewöhnliches Ereignis die Teilnahme bzw. Anwesenheit an der Veranstaltung absagen, und dadurch der prägende Charakter der Veranstaltung verloren geht und der Veranstalter die Veranstaltung absagt, gilt auch dies als Fall des Absatz 1.

e. Erhöhte Auflagen:

Es gilt als vereinbart, dass Höhere Gewalt auch gegeben ist, wenn uns die Durchführung der Veranstaltung aufgrund erhöhter Auflagen der in Absatz 4b genannten Stellen, soweit wir diese nicht zu vertreten haben, wirtschaftlich unzumutbar ist. In diesem Fall können wir uns auf Höhere Gewalt gemäß Absatz 1 berufen. Es gilt als vereinbart, dass Höhere Gewalt auch gegeben ist, wenn erhöhte Auflagen der in Absatz 4b genannten Stellen oder der Veranstaltungsstätte oder anerkannte Empfehlungen der Fachverbände, soweit wir diese nicht zu vertreten haben, einen Aufwand erfordern, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu Ihrem Leistungsinteresse steht. In diesem Fall können wir uns gemäß Absatz 1 auf Höhere Gewalt berufen.

f. Pietät:

Es gilt als vereinbart, dass als Höhere Gewalt im Sinne des Absatz 1 auch der Absagegrund "Pietät" gilt. Aus Pietätsgründen können wir die Veranstaltung absagen, wenn die Durchführung der Veranstaltung und/oder Fortsetzung der Werbung für die Veranstaltung und/oder einzelne Werbemaßnahmen in der Öffentlichkeit als pietätslos wahrgenommen würden; als Indiz für die Pietätslosigkeit gilt bspw., wenn in der Region, in der die Veranstaltung stattfindet, sich ein schwerer Unfall oder schwerer Vorfall ereignet hat, der zu Sondersendungen in TV oder Radio führt, oder Trauerbeflaggung angeordnet ist, oder andere Veranstaltungen in der Region aus demselben Grund abgesagt werden. Ein Indiz dafür ist auch die Erkenntnis, wenn beide Vertragspartner den Vertrag in Kenntnis des Vorfalls nicht geschlossen oder sich in Kenntnis des Vorfalls nicht derart vertraglich gebunden hätten.

(5) Corona-Klausel:

Es wird vereinbart, dass Ihre oder unsere Kenntnis bei Vertragsschluss über sich über einen gewissen Zeitraum anbahnende Pandemien/Epidemien/Seuchen die Höhere Gewalt, konkret die dafür notwendige Unvorhersehbarkeit im Sinne dieser vertraglichen Bestimmungen nicht ausschließt. Damit soll der für alle Vertragspartner bestehenden Unsicherheit über die Rechtslage wie insbesondere im ersten Quartal 2020 im Rahmen der sich damals ausbreitenden Sars-Cov-2-Pandemie Rechnung getragen werden. Dies gilt auch für andere Ereignisse, die über mehrere Wochen anhalten (z. B. Ausbreitung von Krankheitserregern, bewaffnete Konflikte usw.).

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Abtretung:

Die Abtretung von nicht auf Geld gerichteten Ansprüchen gegen uns ist ausgeschlossen, soweit wir ein schützenswertes Interesse an dem Ausschluss haben oder Ihre berechtigten Belange an der Abtretbarkeit unsere berechtigten Belange an der Nichtabtretbarkeit nicht überwiegen.

(2) Gerichtsstand:

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Verhältnis mit Ihnen ist unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt, den Gerichtsstand an Ihrem Geschäftssitz zu wählen.

(3) Rechtswahl:

Es gilt deutsches Recht.

(4) Geltungserhaltung:

Sie und wir sind verpflichtet, dann, wenn einzelne oder mehrere Regelungen aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksam/nichtig/undurchführbar sind oder eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht, durch eine wirksame Regelung ersetzen bzw. die Lücke ausfüllen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaften Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Regelung und dem Vertragszweck entspricht.

§ 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausgeschlossen.

Beruht die Unwirksamkeit einer Regelung auf einem in ihr festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Termin oder Frist), so ist diese Regelung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

3/3 01.04.2022